

**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Urnengräberfeld „An der Osterkapelle“
auf dem Niebüller Parkfriedhof**

Grabmalordnung

In 20,01 sind Stelle 01, 28, 29, 30, 31, 41 und 42 Einzelstellen. Ansonsten handelt es sich in 20,01 um Doppelstellen.

Zugelassen sind Grabmale in Stelenform oder Kissensteine aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierten Ansichtsflächen mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutzt.

1.1 Aufrechte Steine (Stelen)

Bis 60cm hoch,
bis 40cm breit,
12 cm stark ohne Sockel.

1.1 Kissensteine

Für Einzelgrabstätten: 40 cm x 30 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 10 cm.

Für Doppelgrabstätten: 50 cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer Mindeststärke von 12 cm.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 23.02.2023

gez. Roger Bodin
(Geschäftsführer)

Siegel